OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451449/6/KPe/VEP

Datum:
Linz, 27. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde von A__ gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis vom 04.12.2023 betreffend Festsetzung der Freizeitwohnungspauschale

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bürgermeisterin der Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis (in der Folge: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 04.12.2023 gegenüber der Beschwerde führenden Partei (in der Folge: „Bf“) für das Objekt mit der Adresse B-Weg die Freizeitwohnungspauschale für das Jahr 2023 fest.

I.2. Dagegen wurde von der Bf mit Eingabe vom 21.12.2023 Beschwerde erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, dass das gegenständliche Objekt in den vergangenen Jahren nicht zu Aufenthalten während der Freizeit, des Wochenendes, des Urlaubs, der Ferien oder sonstiger Freizeitgestaltung außerhalb beruflicher Zwecke genutzt worden wäre und auch derzeit nicht für derartige Aufenthalte verwendet werde. Die Liegenschaft werde nur gelegentlich aufgesucht, um Nachschau zu halten. Nach der Lage des Falles sei eine (Freizeit-)Nutzung sogar auszuschließen, da sich für eine solche im Vorhinein eine umfassende Sanierungs- und Renovierungsnotwendigkeit ergeben würde. Im Frühsommer 2023 sei aufgrund eines Sturmes das Hausdach beschädigt worden und dadurch seien Schäden durch Wassereintritt zu verzeichnen (feuchte Wände, Schimmelbildung). Als Nachweise wurden eine Stromabrechnung von Mai 2022 bis April 2023 und ein Foto vom Objekt übermittelt. Beantragt wurde, den Bescheid ersatzlos aufzuheben und die bezahlte Abgabe zurückzuerstatten. Mit separater Eingabe vom 21.12.2023 wurde auch ein Antrag auf Festsetzung und Rückerstattung betreffend die Freizeitwohnungspauschale für das Jahr 2022 gestellt.

I.3. Die Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben der belangten Behörde vom 28.12.2023 vorgelegt. Mit Schreiben ON 2 setzte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Parteien gemäß § 281a BAO in Kenntnis, dass noch eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen ist und rückübermittelte zu diesem Zweck die Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt an die belangte Behörde. In diesem Zusammenhang wurde die belangte Behörde auch darauf hingewiesen, dass auch der Antrag auf Rückerstattung der Entscheidungspflicht durch die Abgabenbehörde erster Instanz unterliegt.

I.4. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 24.01.2024 wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Mit (demselben) Bescheid der belangten Behörde vom 24.01.2024 wurde auch der Antrag auf Rückerstattung der bereits geleisteten Freizeitwohnungspauschale für das Jahr 2022 abgewiesen.

I.5. Gegen die Beschwerdevorentscheidung wurde von der Bf ein Vorlageantrag eingebracht und neuerlich die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Rückerstattung der für das Jahr 2023 entrichteten Freizeitwohnungspauschale beantragt. Dazu wurde ergänzend vorgebracht, dass das Objekt bis vor rund 25 Jahren

der Nutzung als Hauptwohnsitz gedient habe und bis vor knapp zwei Jahren ein grundbücherlich besichertes lebenslanges Wohnrecht bestanden habe. Der Hauptwohnsitz sei von der begünstigten Person damals überwiegend aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben worden. Die Zuführung des Objektes zu einer Freizeitnutzung sei damit auch in der Vergangenheit nicht beabsichtigt gewesen. Aus der vorgelegten Stromabrechnung sei ersichtlich, dass keinerlei Energieverbrauch erfolgt sei. Die Wasserversorgung des Objektes finde ausschließlich über den Hausbrunnen statt. Die Stromabrechnung sei daher ein Nachweis dafür, dass die Pumpe des Brunnens nicht betrieben werde und somit auch kein Wasser verbraucht worden sei. Beantragt wurde weiters „*die Stattgabe des Antrages vom 21. Dezember 2023 auf Rückerstattung der am 29. Dezember 2022 entrichteten Freizeitwohnungspauschale 2022 (Selbstberechnungsabgabe) in Höhe von 109,62 Euro gemäß § 201 Bundesabgabenordnung, der von der belangten Behörde in der gegenständlichen Beschwerdevorentscheidung miterledigt wurde, und Rückerstattung der 109,62 Euro durch die belangte Behörde an mein Konto in eventu diese Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen*“.

I.6. Die belangte Behörde legte mit Schreiben ON 3 die Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.7. Mit Schreiben ON 4 teilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit, dass es vorläufig davon ausgeht, dass die Angaben der Bf im Vorlageantrag auch als (eigene) Beschwerde gegen den Bescheid vom 24.01.2024 betreffend Abweisung des Antrages auf Rückerstattung der Freizeitwohnungspauschale für das Jahr 2022 zu werten sind und diesfalls von der Gemeindeabgabenbehörde mit Beschwerdevorentscheidung zu entscheiden ist. Weiters wurde mitgeteilt, dass Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ausschließlich die Beschwerde gegen den Bescheid vom 04.12.2023 betreffend Festsetzung der Freizeitwohnungspauschale für das Jahr 2023 ist. In diesem Zusammenhang wurde die belangte Behörde aufgefordert, dies mitzuteilen, falls Umstände vorliegen würden, die betreffend das verfahrensgegenständliche Objekt eine Freizeitwohnsitznutzung im Jahr 2023 indizierten (und allfällig vorhandene Nachweise hierzu vorzulegen). Von der belangten Behörde wurde dazu mit Eingabe ON 5 mitgeteilt, dass der festgestellte Sachverhalt nach einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren ergeben habe, dass sich an der Adresse ein in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragenes Wohnobjekt mit über 50 m² Nutzfläche befinde, das etliche Jahre länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz dargestellt habe und auch nicht überwiegend zu den in § 54 Abs. 2 Z 3 lit. a bis e Oö. Tourismusgesetz 2018 genannten Zwecken benötigt worden wäre. Die belangte Behörde sei daher mit Recht davon ausgegangen, dass von der Bf eine Freizeitwohnungspauschale zu entrichten sei. Dazu wurden ein Auszug aus dem Adress-, Gebäude- und

Wohnungsregister II, ein Auszug aus dem Melderegister sowie der Meldekartei und eine Stromrechnung der Bf vorgelegt.

II.1. In Ergänzung zu den Punkten I.1. bis I.7. wird weiters folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

Die Bf ist Eigentümerin des Objektes B-Weg. Dieses Objekt wurde im Jahr 2023 nicht zum Aufenthalt im Zusammenhang mit Freizeit, Wochenende, Urlaub, Ferien oder Freizeitgestaltung genutzt.

II.2. Der unter den Punkten I.1. bis I.7. dargestellte Verfahrensgang ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Verfahrensakt aufliegenden Unterlagen. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt folgt ebenfalls aus dem Verfahrensakt und den Angaben der Bf in der Beschwerde. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich haben sich aus dem vorliegenden Akt und insbesondere den Ausführungen der belangten Behörde in ON 5 keine begründeten Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der - zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Offenlegung im Abgabenverfahren verpflichteten (vgl. *Ritz/Koran*, BAO[7], § 115 Rz 7) - Bf ergeben, sodass die Angaben der Bf den Feststellungen zu Grunde gelegt werden konnten. Aus den von der belangten Behörde ins Treffen geführten Umständen, wonach das betreffende Objekt in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen sei und im maßgeblichen Zeitraum länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstelle, und den in diesem Zusammenhang vorgelegten Nachweisen (vgl. ON 5) folgt für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gerade nicht, dass es sich beim verfahrensgegenständlichen Objekt um eine Freizeitwohnung handelt. Aus der von der Bf bereits mit der Beschwerde selbst vorgelegten Stromabrechnung ergibt sich vielmehr eindeutig, dass jedenfalls im ersten Quartal des Jahres 2023 (sowie im Jahr 2022) 0 kWh Strom verbraucht wurden und auch im Übrigen ist die belangte Behörde den Angaben der Bf nicht entgegengetreten (siehe ON 5). Dass die Bf Eigentümerin des verfahrensgegenständlichen Objektes ist, wurde von dieser nicht bestritten.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde gegenüber der Bf die Freizeitwohnungspauschale betreffend das Objekt B-Weg für das Jahr 2023 festgesetzt. Gegen diesen Bescheid wurde von der Bf Beschwerde erhoben und mit einer (separaten) Eingabe ein Antrag auf Rückerstattung (Nullfestsetzung) der Freizeitwohnungspauschale für das Jahr 2022 gestellt. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 24.01.2024 wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Mit (demselben) Bescheid der belangten Behörde vom 24.01.2024 wurde auch der Antrag auf Rückerstattung der bereits geleisteten

Freizeitwohnungspauschale für das Jahr 2022 abgewiesen. Gegen die Beschwerdevorentscheidung wurde von der Bf mit Eingabe vom 25.02.2024 ein Vorlageantrag eingebracht und neuerlich die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Rückerstattung der für das Jahr 2023 entrichteten Freizeitwohnungspauschale beantragt. In derselben Eingabe vom 25.02.2024 wurde weiters beantragt „*die Stattgabe des Antrages vom 21. Dezember 2023 auf Rückerstattung der am 29. Dezember 2022 entrichteten Freizeitwohnungspauschale 2022 (Selbstberechnungsabgabe) in Höhe von 109,62 Euro gemäß § 201 Bundesabgabenordnung, der von der belangten Behörde in der gegenständlichen Beschwerdevorentscheidung miterledigt wurde, und Rückerstattung der 109,62 Euro durch die belangte Behörde an mein Konto in eventu diese Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen*“.

III.2. Für die Beurteilung von Anbringen kommt es nicht auf die Bezeichnung von Schriftsätzen und die zufälligen verbalen Formen, sondern auf den Inhalt, das erkennbare oder zu erschließende Ziel des Parteischrittes an. Maßgebend für die Wirksamkeit einer Prozesserklärung ist das Erklärte, nicht das Gewollte. Prozesserklärungen im Verwaltungsverfahren sind nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen, das heißt, es kommt darauf an, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszweckes und der der Behörde vorliegenden Aktenlage verstanden werden muss. Im Zweifel ist einem Anbringen einer Partei, das sie zur Wahrung ihrer Rechte stellt, nicht ein solcher Inhalt beizumessen, der ihr die Rechtsverteidigungsmöglichkeit nimmt (vgl. etwa VwGH 29.07.2020, Ra 2020/13/0046; siehe auch *Ritz/Koran*, BAO[7] § 85 Rz 1 und die dort zitierte Judikatur).

Vor diesem Hintergrund geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass die Angaben der Bf in der Eingabe vom 25.02.2024 auch als (eigene) Beschwerde gegen den Bescheid vom 24.01.2024 betreffend Abweisung des Antrages auf Rückerstattung der Freizeitwohnungspauschale für das Jahr 2022 zu werten sind. Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ist ausschließlich die Beschwerde gegen den Bescheid vom 04.12.2023 betreffend Festsetzung der Freizeitwohnungspauschale für das Jahr 2023. Die Parteien sind dieser Auslegung im Rahmen des Parteiengehörs im Übrigen auch nicht entgegengetreten (siehe ON 4 und ON 5).

III.3. Gemäß § 54 Abs. 2 Oö. Tourismusgesetz 2018 in der bis Ende Dezember 2023 geltenden Fassung (vgl. zum Grundsatz der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften etwa VwGH 11.09.2015, Ro 2014/17/0026; 31.08.2016, Ro 2014/17/0103) liegt eine abgabepflichtige Freizeitwohnung grundsätzlich dann vor, wenn diese in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen ist, länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellt und nicht überwiegend zu den in Z 3 genannten Zwecken benötigt wird. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. etwa VfGH 23.06.2022, E 710/2021) zu dieser Bestimmung ist

§ 54 Oö. Tourismusgesetz 2018 dahingehend verfassungskonform auszulegen, dass die Abgabepflicht für Freizeitwohnungen eine Abgabepflicht für solche Wohnungen darstellt, die Aufenthalte während der Freizeit, des Wochenendes, des Urlaubs, der Ferien oder sonstiger Freizeitgestaltung außerhalb beruflicher Zwecke ermöglichen. Daraus folgt, dass eine Abgabepflicht dann nicht entstehen kann, wenn keine Umstände ersichtlich sind, die eine Freizeitwohnsitznutzung indizieren und somit eine solche nach der Lage des Falles auszuschließen ist (vgl. VfGH 23.06.2022, E 710/2021).

In § 54 Abs. 2 Z 4 Oö. Tourismusgesetz 2018 in der Fassung LGBl. Nr. 113/2023, die mit 31.12.2023 in Kraft getreten ist, wird nunmehr auch im Gesetzestext ausdrücklich auf die Freizeitnutzung abgestellt, wobei diese Gesetzesänderung zur Anpassung an die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes erfolgte (vgl. RV BlgNR 632/2023, XXIX. GP, 14, ebenso AB BlgNR 656/2023, XXIX. GP, 14).

III.4. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, ist nicht ersichtlich, dass das verfahrensgegenständliche Objekt im Jahr 2023 zu Aufenthalten während der Freizeit, des Wochenendes, des Urlaubs, der Ferien oder sonstiger Freizeitgestaltung außerhalb beruflicher Zwecke genutzt worden wäre. Unter Zugrundelegung der unter Punkt III.1. dargestellten Rechtslage bzw. Judikatur des Verfassungsgerichtshofes folgt daraus, dass dieses Objekt im Jahr 2023 keine der Abgabepflicht unterliegende Freizeitwohnung darstellt.

III.5. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

Obiter wird darauf hingewiesen, dass über die Beschwerde (vgl. dazu Punkt III.2.) gegen den Bescheid vom 24.01.2024, mit dem der Antrag auf Rückerstattung der bereits geleisteten Freizeitwohnungspauschale für das Jahr 2022 abgewiesen wurde, von der belangten Behörde noch mit Beschwerdevorentscheidung (vgl. § 262 BAO) zu entscheiden ist (siehe zum Antrag eines Abgabepflichtigen auf Rückerstattung von Selbstbemessungsabgaben auch VwGH 26.02.2020, Ro 2019/13/0032, mwN).

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere wurde die gegenständliche Entscheidung unter Berücksichtigung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles getroffen, sodass dieser Entscheidung keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner